

Beschlussempfehlung des Vermittlungsausschusses

**zu dem Gesetz zur Änderung des Rechts an Grundstücken in den neuen Ländern
(Grundstücksrechtsänderungsgesetz – GrundRÄndG)
– Drucksachen 14/3508, 14/3824, 14/3905, 14/3999 –**

Berichterstatter im Bundestag: Abgeordneter Ludwig Stiegler

Berichterstatterin im Bundesrat: Ministerin Karin Schubert

Der Bundestag wolle beschließen:

Das vom Deutschen Bundestag in seiner 115. Sitzung am 7. Juli 2000 beschlossene Gesetz zur Änderung des Rechts an Grundstücken in den neuen Ländern (Grundstücksrechtsänderungsgesetz – GrundRÄndG) wird nach Maßgabe der in der Anlage zusammengefassten Beschlüsse geändert.

Gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 seiner Geschäftsordnung hat der Vermittlungsausschuss beschlossen, dass im Deutschen Bundestag über die Änderungen gemeinsam abzustimmen ist.

Berlin, den 27. September 2000

Der Vermittlungsausschuss

Dr. Heribert Blens
Vorsitzender

Ludwig Stiegler
Berichterstatter

Karin Schubert
Berichterstatterin

Anlage**Gesetz zur Änderung des Rechts an Grundstücken in den neuen Ländern
(Grundstücksrechtsänderungsgesetz – GrundRÄndG)****Zu Artikel 1** (Änderung des Vermögensgesetzes)

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 1 wird § 2 Abs. 1a wie folgt gefasst:

„(1a) Die Conference on Jewish Material Claims against Germany, Inc. kann ihre Rechte auf die Conference on Jewish Material Claims against Germany GmbH übertragen. Die Übertragung bedarf der Schriftform. § 4 Abs. 5 des Investitionsvorranggesetzes findet keine Anwendung. Satz 3 gilt auch, wenn ein Berechtigter seine Ansprüche unmittelbar oder mittelbar unter

Beachtung von § 3 Abs. 1 Satz 2 auf eine ihm nahestehende juristische Person übertragen hat, deren Aufgabe die Durchsetzung vermögensrechtlicher Ansprüche ist und die dabei die wirtschaftlichen Interessen der Geschädigten und ihrer Rechtsnachfolger verfolgt; dies gilt nicht, wenn in dem Verfahren nach dem Investitionsvorranggesetz die letzte Verwaltungsentscheidung vor dem . . . [einsetzen: Datum des Tages des Inkrafttretens dieses Gesetzes] erlassen worden ist.“

2. Nummer 2 wird gestrichen.